

2012 / Nr. 47 vom 31. Mai 2012

Der Senat hat am 22. Mai 2012 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

98. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

99. Einrichtung des Universitätslehrganges "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

100. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)"

101. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified Information Security Management (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

102. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified Information Security Management (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Certified Information Security Management

104. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified IT-Governance, Risk & Compliance (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

105. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified IT-Governance, Risk & Compliance (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

106. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Certified IT-Governance, Risk & Compliance

107. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

108. Einrichtung des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

109. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“

98. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Lehrgang vertieft die Kompetenz der Studierenden, im betreuten Unternehmen vorhandene psycho-soziale Einflussfaktoren (arbeitspsychologische Aspekte der Organisation) auf die Mitarbeiter(innen) zu erkennen, unter Verwendung von Screening-Werkzeugen eine Grobanalyse dieser Faktoren durchzuführen und diese auf Basis der Ergebnisse hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu bewerten. Weiters lernen die Studierenden bei Vorhandensein bestimmter psychisch belastender Tätigkeiten bzw. psychomentaler Arbeitsanforderungen eine Eignungsüberprüfung durchzuführen bzw. bei Auftreten von individuellen psychischen Problemen ein Gespräch zur Ursachenanalyse und zur Entscheidung über die weitere Vorgangsweise durchzuführen.

Die Studierenden lernen konkrete Interventionsformen für die häufigsten psycho-mentalen Arbeitsanforderungen und innerbetrieblichen Konflikte kennen. Schließlich üben die Studierenden anhand ausgewählter Beispiele die Anwendung von Methoden und Problemlösungsstrategien zur Änderung von systemischen Rahmenbedingungen bzw. zur Stärkung der Resilienz der Betroffenen.

Wesentlich dabei ist das Herausarbeiten der Schnittstellen- und Koordinationsfunktion der Arbeitsmediziner(innen) zu anderen Expert(inn)en (z.B. Organisationsentwickler(innen), Personalentwickler(innen), Arbeitspsycholog(inn)e(n), Fachärzt(inn)e(n) für Psychiatrie und Neurologie etc.). Das bedeutet, dass die Studierenden befähigt werden zu entscheiden, in welcher Situation Fachleute anderer Professionen hinzuzuziehen sind.

§ 2. Studienform

Das Certified Program ist als berufsbegleitende Variante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Certified Program umfasst 1 Semester mit 15 ECTS.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Abgeschlossene Ausbildung zum(r) Arbeitsmediziner(in)

Zugelassen werden Ärzt(inn)e(n), die eine Ausbildung zum(r) Arbeitsmediziner(in) gemäß § 38f. des Ärztegesetzes (BGBl. Nr. 169/1998) bzw. der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten (BGBl. Nr. 489/1995) oder eine äquivalente arbeitsmedizinische Ausbildung im Ausland absolviert haben. Bei Vorliegen einer im Ausland absolvierten Ausbildung überprüft die Lehrgangsleitung die Äquivalenz.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Unternehmensorganisation - Identifikation psycho-sozialer Einflussfaktoren	Aufbauorganisation	VO	36	5
	Ablauforganisation,	KS		
	Unternehmenskultur	SE		
Arbeits- und Organisationspsychologie 1 - Auswirkungen psycho-sozialer Einflussfaktoren	Auswirkungen mangelhafter Aufbau-/Ablauforganisation	VO	16	2
	Auswirkungen mangelhafter Unternehmenskultur	KS		
Arbeits- und Organisationspsychologie 2 - Evaluierung (Analyse von Belastungs- und Beanspruchungsfaktoren)	Methoden zur Erhebung von Aufbauorganisation Ablauforganisation und Unternehmenskultur	VO	24	3
	Werkzeuge zur Erhebung psycho-sozialer Belastungen	UE		
Arbeitspsychologie – Kongruenzüberprüfung (Eignung)	Psycho-soziale Leistungsfähigkeit	VO	14	2
Organisations- und Personalentwicklung – Maßnahmen zur Prävention psycho-sozialer Belastungen	Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung	VO	24	3
	Schnittstellen und Interventionen	VO		

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen Fachprüfung über die Fächer 1 bis 5.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

99. Einrichtung des Universitätslehrganges "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25.05.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

100. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)"

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner(innen)" wird mit € 1.980,-- festgelegt. "

101. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified Information Security Management (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Certified Information Security Management“ setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln, unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration.

TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, in anwendungsorientierten Bereichen des Zusammenspiels IT und Management in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und

Rahmenbedingungen unter dem besonderen Aspekt des Themas Sicherheit beurteilen und selbst Maßnahmen zur Erreichung der Sicherheit ableiten und umsetzen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 230 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Im Auswahlverfahren sind einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens fünf Jahren sowie themenrelevante aktuelle Aus- und Weiterbildungen (z.B. internationale Zertifizierungen im Bereich der Normen und Standards), universitären oder außeruniversitären Charakters nachzuweisen. Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen			
Information Security Management		200	20
Sicherheits- & Security Management	SE	50	5
Geschäftsmodelle und IT-Strategie	SE	50	5
Governance, Risk & Compliance	SE	50	5
Krise – Notfall – BCM	SE	50	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten		30	4
Wissenschaftstheorie & universitäre Weiterbildung***	SE	10	3
Seminar zum Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	1
Seminararbeit		-	6
Summe		230	30

*** Diese Lehrveranstaltung wird im Blended Education Modus geführt

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet Information Security Management zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

102. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified Information Security Management (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Certified Information Security Management und der Stellungnahme des Rektors vom 25.05.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Certified Information Security Management

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Certified Information Security Management wird mit € 6.900,-- festgelegt. "

104. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified IT-Governance, Risk & Compliance (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Certified IT-Governance, Risk & Compliance“ setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln. Es wird darüber hinaus eine CIO Weiterbildung geschaffen, die für angehende oder aktive CIOs das nötige Fachwissen und den erforderlichen Werkzeugkasten an Methoden und Verfahren zum Management und zur Entwicklung der IT Funktion vermittelt.

TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, die Positionierung der IT im Unternehmen und das Zusammenspiel und Alignment zwischen IT und deren Kunden/ Fachbereichen gestalten zu können. Sie sind in der Lage, eine IT Strategie zu formulieren und gemäß internationaler rechtlicher Rahmenvorgaben umzusetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 230 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Im Auswahlverfahren sind einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens fünf Jahren sowie themenrelevante aktuelle Aus- und Weiterbildungen (z.B. internationale Zertifizierungen im Bereich der Normen und Standards), universitären oder außeruniversitären Charakters nachzuweisen. Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsführung unter der Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben der Donau-Universität Krems.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer		LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen				
IT-Governance, Risk & Compliance			200	20
	IT-Management & IT-Governance	SE	50	5
	IT-Strategie & Architektur	SE	50	5
	IT-Risk & Compliance	SE	50	5
	Governance, Risk, Compliance Frameworks	SE	50	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten			30	4
	Wissenschaftstheorie & universitäre Weiterbildung***	SE	10	3
	Seminar zum Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	1
Seminararbeit			-	6
Summe			230	30

*** Diese Lehrveranstaltung wird im Blended Education Modus geführt

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet IT-Governance, Risk & Compliance zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

105. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified IT-Governance, Risk & Compliance (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Certified IT-Governance, Risk & Compliance und der Stellungnahme des Rektors vom 25.05.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

106. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Certified IT-Governance, Risk & Compliance

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Certified IT-Governance, Risk & Compliance wird mit € 6.900,-- festgelegt. "

107. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Im Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ werden die theoretischen Inhalte des allgemeinen Teils der Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäß § 3. (1) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 vermittelt. Ziel ist Gleichstellung all jener für eine Psychotherapieausbildung zugelassener Gruppen, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen und ein einheitliches psychotherapeutisches Grundlagenniveau erreichen sollen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ umfasst mindestens 5 Semester, im Vollstudium wären das 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“:

a) Erfüllung des § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach einer Kontaktaufnahme mit der Lehrgangsführung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

(1) Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ umfasst 1.315 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul A.1			120	12	300
Problemgeschichte und Entwicklungen der psychotherapeutischen Schulen	Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen	VO	30	4	
	Theorie und Methodik der psychotherapeutischen Schulen in Österreich	VO	90	8	
Fach/Modul A.2			30	4	100
Persönlichkeitstheorien	Persönlichkeitstheorien	VO	30	4	
Fach/Modul A.3			60	8	200
Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie	Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie	VO	30	4	
	Entwicklungspsychologie	VO	30	4	
Fach/Modul A.4			30	2	50
Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	KS	30	2	

Fach/Modul A.5			60	8	200
Psychologische Diagnostik und Begutachtung	Klinische Psychodiagnostik einschließlich Kinder und Jugendliche	KS	30	4	
	Schulenspezifisch-psychotherapeutische Diagnostik	KS	30	4	
Fach/Modul A.6			60	6	150
Psychosoziale Interventionsformen	Psychosoziale Interventionsformen	KS	60	6	
Fach/Modul B.1			30	4	100
Medizinische Terminologie	Medizinische Terminologie für PsychotherapeutInnen	VO	30	4	
Fach/Modul B.2			120	16	400
Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik	Klinische Psychiatrie	VO	45	6	
	Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie	VO	30	4	
	Gerontopsychiatrie/-psychotherapie	VO	15	2	
	Psychosomatik	VO	30	4	
Fach/Modul B.3			45	6	150
Pharmakologie	Psychopharmakologie	VO	45	6	
Fach/Modul B.4			15	1	25
Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis					
	Erste Hilfe	KS	15	1	
Fach/Modul C			75	10	250
Forschungs- und Wissenschaftsmethodik	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	KS	15	2	
	Psychodiagnostik und Testtheorie	KS	30	2	
	Quantitative Forschungsmethoden	VO	15	3	
	Qualitative Forschungsmethoden	VO	15	3	
Fach/Modul D			30	4	100
Ethik und Psychotherapie	Ethik	KS	30	4	
Fach/Modul E			90	8	200
Rahmenbedingungen für die Ausübung von Psychotherapie	Fragen der Psychohygiene für PsychotherapeutInnen	KS	15	1	
	Fragen zu Risiken, Schäden und Nebenwirkungen von Psychotherapie	VO	15	1	
	Grundlagen der Rechtsordnung und des Gesundheitswesens	VO	30	3	
	Berufsrechtliche Grundlagen für die Ausübung von Psychotherapie	VO	30	3	
Theoretischer Teil	insgesamt		765	89	
Praxis F.1 bis F.3			550	31	775

F.1 Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung	Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung	KS	50	3	
F.2 Praktikum einschließlich schriftlichem Praktikumsbericht	Praktikum einschließlich schriftlichem Praktikumsbericht	PR	480	27	
F.3 Praktikumssupervision	Praktikumssupervision	KS	20	1	
Gesamt UE/ECTS/Workload			1315	120	3000

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen oder Hausarbeiten aus
 - A.2 Persönlichkeitstheorien
 - A.3 Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie
 - A.4 Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik
 - A.5 Psychologische Diagnostik und Begutachtung
 - A.6 Psychosoziale Interventionsformen
 - B.1 Medizinische Terminologie
 - B.2 Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik
 - B.3 Pharmakologie
 - B.4 Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis
 - C. Forschungs- und Wissenschaftsmethodik
- (2) Erfolgreich absolvierte Praxis einschließlich Supervision und schriftlichem Praktikumsbericht sowie absolvierte Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung
- (3) Nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen Ziffer (1) bis (2) ist eine mündliche und kommissionelle Gesamtprüfung:
 - A.1 Problemgeschichte und Entwicklungen der psychotherapeutischen Schulen
 - D Ethik und Psychotherapie
 - E. Rahmenbedingungen für die Ausübung von Psychotherapie abzulegen.

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ist der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

108. Einrichtung des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25.05.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

109. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“ wird mit € 5.725,- festgelegt. "

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats